

Ordnung für die Wahl der Doktorandenvertretung der Universität Trier

Vom 15. Februar 2021

Auf Grund des § 7 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 9 Satz 1 Hs. 2 in Verbindung mit § 76 Abs. 1 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719), BS 223-41, hat der Senat der Universität Trier am 11. Februar 2021 die folgende Ordnung für die Wahl der Doktorandenvertretung der Universität Trier beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsübersicht

- § 1 Zusammensetzung der Doktorandenvertretung
- § 2 Wahlberechtigung, Wählbarkeit
- § 3 Wahlgrundsätze
- § 4 Wahlvorstand
- § 5 Wahltermin
- § 6 Wahlvorschläge
- § 7 Wahlbekanntmachung
- § 8 Wählerverzeichnis
- § 9 Durchführung der Wahl, Feststellung des Wahlergebnisses, Ungültigkeit der Stimmabgabe
- § 10 Einspruch, Wahlprüfung
- § 11 Nachrückverfahren, Wiederholungswahl, Nachwahl
- § 12 Inkrafttreten

§ 1

Zusammensetzung der Doktorandenvertretung

- (1) Die Doktorandenvertretung besteht aus einer Doktorandin oder einem Doktoranden je Fachbereich. Jedes Mitglied der Doktorandenvertretung hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, die oder der das Mitglied bei Abwesenheit vertritt. Die Amtszeit der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder beträgt ein Jahr und beginnt am 1. März.
- (2) Die Mitglieder der Doktorandenvertretung wählen aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher und eine stellvertretende Sprecherin oder einen stellvertretenden Sprecher.

§ 2

Wahlberechtigung, Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt sind alle gemäß § 34 Abs. 3 HochSchG angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden der Universität Trier.
- (2) Wählbar sind alle gemäß § 34 Abs. 3 HochSchG angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden der Universität Trier jeweils als Vertreterinnen oder Vertreter des Fachbereichs, dem sie angehören.

§ 3

Wahlgrundsätze

- (1) Die Wahl ist frei, gleich und geheim. Sie wird einmal jährlich in der Regel in der Vorlesungszeit des Wintersemesters in einer Vollversammlung der angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden der Universität Trier durchgeführt.
- (2) Die Wahlberechtigten dürfen den Stimmzettel nur persönlich ausfüllen; eine Vertretung ist unzulässig.

§ 4

Wahlvorstand

Zur Durchführung der Wahl wird ein Wahlvorstand gebildet. Dieser besteht aus der amtierenden Sprecherin oder dem amtierenden Sprecher der Doktorandenvertretung als vorsitzendem Mitglied und zwei weiteren von ihr oder ihm zu bestimmenden angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden. Wer für die Wahl kandidiert, kann nicht Mitglied des Wahlvorstandes sein. Kandidiert die amtierende Sprecherin oder der amtierende Sprecher der Doktorandenvertretung erneut, übernimmt die stellvertretende Sprecherin oder der stellvertretende Sprecher die Aufgabe des vorsitzenden Mitglieds. Kan-

didiert diese oder dieser ebenfalls erneut, so übernimmt die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Graduierten-zentrums der Universität Trier die Aufgabe des vorsitzenden Mitglieds.

§ 5

Wahltermin

Der Tag der Wahl (Wahltermin) wird durch den Wahlvorstand festgelegt.

§ 6

Wahlvorschläge

- (1) Für die Wahl kann jeder Wahlberechtigte bis zum Beginn der Wahl Wahlvorschläge schriftlich oder mündlich beim Wahlvorstand einreichen. Wahlberechtigte können sich auch selbst vorschlagen. Ein gültiger Wahlvorschlag kommt nur dann zustande, wenn die oder der Vorgeschlagene gegenüber dem Wahlvorstand erklärt, dass sie oder er mit ihrer oder seiner Nominierung einverstanden ist.
- (2) Werden für einen Fachbereich keine Wahlvorschläge eingereicht, bleibt die betreffende Position für die Dauer Amtszeit unbesetzt.

§ 7

Wahlbekanntmachung

- (1) Die Wahl ist spätestens am dreißigsten Tag vor dem Wahltermin vom Wahlvorstand innerhalb der Hochschule in geeigneter Weise elektronisch bekannt zu machen. Die Wahlbekanntmachung kann mit der Einladung zur Vollversammlung erfolgen.
- (2) In der Wahlbekanntmachung ist darauf hinzuweisen,
 1. wer wahlberechtigt und wählbar ist,
 2. dass die Stimme in der Vollversammlung abzugeben ist,
 3. wann und wo die Vollversammlung mit der Wahl stattfindet,
 4. dass eine Stimmabgabe durch Stellvertreter unzulässig ist,
 5. wie viele Mitglieder und wie viele Stellvertreter zu wählen sind,
 6. bis wann Wahlvorschläge beim Wahlvorstand eingereicht werden können,
 7. dass nur wählen und gewählt werden kann, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
 8. dass sich die Wahlberechtigten auf Verlangen durch einen gültigen Personalausweis, Reisepass, Führerschein, Studierenden- oder Mitarbeiterausweis auszuweisen haben,
 9. wo und wann das Wählerverzeichnis eingesehen und wie und wann seine Berichtigung verlangt werden kann,
 10. dass nur mit amtlich hergestellten Stimmzetteln abgestimmt werden darf und solche Stimmzettel im Wahlraum bereitgehalten werden.

§ 8

Wählerverzeichnis

- (1) Der Wahlvorstand stellt ein Wählerverzeichnis auf, in dem alle wahlberechtigten und wählbaren Doktorandinnen und Doktoranden der Universität Trier alphabetisch aufgeführt sind.
- (2) Das Wählerverzeichnis muss Name, Vorname, Fachbereich und die Anschrift der in Absatz 1 genannten Personen enthalten.
- (3) Das Wählerverzeichnis hat zwei Ausfertigungen. Die erste Ausfertigung ist für den Wahlvorstand bestimmt. Die zweite Ausfertigung enthält keine Anschrift und ist für die öffentliche Auslage bestimmt.
- (4) Das Wählerverzeichnis kann mit dem Tag der Wahlbekanntmachung bis zum Ablauf des dritten Tages vor dem Wahltermin beim vorsitzenden Mitglied des Wahlvorstands oder einer von ihm benannten Dienststelle während der üblichen Dienststunden eingesehen werden (Auslegungszeit).
- (5) Doktorandinnen oder Doktoranden, die das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig halten, können innerhalb der Auslegungszeit dessen Berichtigung beim vorsitzenden Mitglied des Wahlvorstands schriftlich oder mündlich be-

antragen. Über den Antrag entscheidet das vorsitzende Mitglied des Wahlvorstands. Die Entscheidung ist den Betroffenen mitzuteilen, soweit sie für das Wahlrecht oder die Wählbarkeit erheblich ist. Das Wählerverzeichnis kann bis zur Wahl von Amts wegen berichtigt oder ergänzt werden.

§ 9

Durchführung der Wahl, Feststellung des Wahlergebnisses und Ungültigkeit der Stimmabgabe

- (1) Die Wahl findet am Wahltermin in der Vollversammlung statt.
- (2) Gewählt werden ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied je Fachbereich. Die Wahl erfolgt getrennt nach Fachbereichen. Zur Teilnahme an der Wahl erhalten die Wahlberechtigten einen unbeschrifteten, amtlich hergestellten Stimmzettel je Fachbereich. Die Wahlberechtigten tragen darauf den Namen der vorgeschlagenen Person ein, der sie ihre Stimme geben wollen. Zum Mitglied der Doktorandenvertretung ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Zum stellvertretenden Mitglied der Doktorandenvertretung ist gewählt, wer die zweitmeisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) Eine Stimme ist ungültig, wenn
 1. der Stimmzettel nicht amtlich hergestellt ist,
 2. der Stimmzettel keinen Namen enthält oder die Beschriftung den Willen der oder des Wahlberechtigten nicht eindeutig erkennen lässt,
 3. mehr als eine Person aufgeführt ist,
 4. eine wählbare Person mehr als einmal aufgeführt ist, hinsichtlich der weiteren Benennung,
 5. die gewählte Person nicht oder nicht für den betreffenden Fachbereich wählbar ist.
- (4) Der Wahlvorstand stellt unverzüglich nach Durchführung der Wahl das Wahlergebnis fest und gibt es mündlich bekannt.
- (5) Das vorsitzende Mitglied des Wahlvorstandes fragt die gewählte Person, ob sie die Wahl annimmt. Ist die gewählte Person nicht anwesend, so wird sie von der oder dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes schriftlich gegen Empfangsbestätigung benachrichtigt. In der Benachrichtigung ist die gewählte Person aufzufordern, binnen einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annimmt. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Wahl als angenommen gilt, wenn innerhalb dieser Frist keine Erklärung eingeht.
- (6) Das vorsitzende Mitglied des Wahlvorstands gibt das endgültige Ergebnis der Wahl unverzüglich in geeigneter Weise elektronisch bekannt. Über die Wahlhandlung und die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Wahlunterlagen sind bis zum Abschluss der nächsten Wahl aufzubewahren.

§ 10

Einspruch, Wahlprüfung

- (1) Wahlberechtigte können die Gültigkeit einer Wahl innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch Einspruch anfechten. Der Einspruch ist schriftlich bei der Präsidentin oder dem Präsidenten der Universität einzulegen und zu begründen.
- (2) Über den Einspruch entscheidet der vom Senat nach der Ordnung für die Wahlen der Organe der Universität Trier gebildete Wahlprüfungsausschuss. § 24 der Ordnung für die Wahlen der Organe der Universität Trier gilt entsprechend.

§ 11

Nachrückverfahren, Wiederholungswahl, Nachwahl

- (1) Scheidet eines der Mitglieder der Doktorandenvertretung während der Amtszeit aus, rückt das stellvertretende Mitglied nach.
- (2) Wahlen sind insoweit zu wiederholen, als sie für ungültig erklärt worden sind (Wiederholungswahl).
- (3) Eine Nachwahl findet statt, wenn und soweit
 1. die Wahl ganz oder teilweise nicht durchgeführt worden ist, weil das Wahlverfahren auf Grund eines Beschlusses des Wahlvorstandes wegen eines Verstoßes gegen Wahlrechtsvorschriften abgebrochen wurde;
 2. die Anzahl der Mitglieder der Doktorandenvertretung, auch nach Eintritt der Stellvertreter gemäß Absatz 1, unter die für die Beschlussfähigkeit erforderliche Anzahl sinkt.

Die Notwendigkeit einer Nachwahl stellt die Präsidentin oder der Präsident fest und bestimmt, auf welchen Fachbereich sich die Nachwahl erstreckt.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, 15. Februar 2021

Der Vorsitzende des Senates
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Michael Jäckel
Präsident